

### § 150 Auskunft auf Antrag der betroffenen Person

(1) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch gewährleistet, dass die Registerbehörde der betroffenen Person einen formlosen kostenfreien Auszug über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag bei der nach § 155 Absatz 2 zuständigen Behörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte nur vertreten lassen, wenn die Bevollmächtigung im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist. Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft entgegen, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung der Auskunft an eine andere Person als die betroffene Person ist nicht zulässig.

(5) Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36, auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, ist sie der Behörde unmittelbar zu übersenden.<sup>284</sup>

---

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „§§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch „§§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.“

01.05.2014.—Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 2 Satz 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

05.12.2014.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „die aufgrund von Taten ergangen sind,“ nach „Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

#### 284 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen“ nach „Mark“ gestrichen.

§ 104 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , des § 139i“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4a lautete:

„4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsgemäß abschließt (§ 126b)“.

#### AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

## § 150a Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

(1) Auskünfte aus dem Register werden für

1. die Verfolgung wegen einer
  - a) in § 148 Nr. 1,

---

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. (weggefallen)
2. wer außer dem in § 146 Nr. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. (weggefallen)
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. (weggefallen)

(2) Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Nummer 4 nicht berührt.“

### QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zugleich soll er seine Identität glaubhaft machen.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Antragsteller“ durch „Betroffenen“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. E des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Landesrecht zuständigen“ durch „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 5 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 5 Satz 1 „Unternehmung und“ durch „Unternehmung,“ ersetzt und „oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1“ nach „Sprengstoffgesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Auskunft ist unmittelbar der Behörde zu übersenden, der die Entscheidung über die in Satz 1 bezeichneten Anträge obliegt. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsichten in die Auskunft zu gewähren.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 5 Satz 1 „auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36,“ nach „Unternehmung,“ eingefügt.

14.09.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Antrag ist bei der gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten Behörde zu stellen.“

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in der Überschrift „des Betroffenen“ durch „betroffener Personen“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunft auf Antrag betroffener Personen“.

Artikel 81 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 81 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 91 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsichten in die Auskunft zu gewähren.“

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 2 Satz 2 „nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen“ durch „durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte nur vertreten lassen, wenn die Bevollmächtigung im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist“ ersetzt.

- b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes  
bezeichneten Ordnungswidrigkeit,
2. die Vorbereitung
    - a) der Entscheidung über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Anträge,
    - b) der übrigen in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Entscheidungen,
    - c) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Binnenschiffahrtsgesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen,
  3. die Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insoweit nur in anonymisierter Form,
  4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes § 5 Absatz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, und § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- erteilt. Auskunftsberechtigt sind die Behörden und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, denen die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben obliegen.
- (2) Auskünfte aus dem Register werden ferner
1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen für Zwecke der Rechtspflege, zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1, nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes und § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Jugendschutzgesetzes auch über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
  2. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen,
  3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Euro beträgt,
  4. den nach § 82 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
  5. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,
  6. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes,
  7. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- erteilt.
- (3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.
- (4) Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.
- (5) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(6) Soweit eine Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 nur für eingeschränkte Zwecke erteilt wird, darf die auskunftsberechtigte Stelle nicht die Vorlage einer Auskunft nach § 150 Absatz 1 verlangen.<sup>285</sup>

---

**285** ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes“ nach „Mark“ gestrichen.

**AUFHEBUNG**

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer den auf Grund des § 120e Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

**QUELLE**

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1985.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 13 Abs. 1“ durch „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 47“ durch „§ 92“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Nr. 3 „, insoweit nur in anonymisierter Form,“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. den zuständigen Behörden für Entscheidungen über den Erlaß von Geldbußen“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Verfolgung wegen einer in § 148 Nr. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeit,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „, des Binnenschiffahrtsgesetzes“ nach „Fahrpersonalgesetzes“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 2 Nr. 3 „200 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunft an Behörden“.

Artikel 67 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „rechtskräftige“ durch „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.

Artikel 67 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ nach „Behörden“ eingefügt.

Artikel 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigte Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.“

01.08.2004.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) in § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und in den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch „§ 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

- 01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 92 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch „§ 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- 01.07.2005.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) hat Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.
- 28.04.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch „§ 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch „, § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ ersetzt.
- 27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 5 Absatz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung,“ nach „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ eingefügt.
- 12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 12 Abs. 4 Nr. 2“ durch „§ 27 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- 30.06.2013.—Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und“ durch „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,“ und das Komma am Ende durch „, und § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,“ ersetzt.
- 16.08.2014.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ durch „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ersetzt.
- Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes“ nach „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ eingefügt und „§ 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes,“ nach „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,“ gestrichen.
- 05.12.2014.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „bis d“ durch „bis e“ ersetzt.
- 18.04.2016.—Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 98 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch „§ 99“ ersetzt.
- 26.06.2017.—Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.
- 29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „die in § 149 Abs. 2“ durch „über die in § 149 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.
- Artikel 3 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.
- 26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 und 7 in Abs. 5 und 6 unnummeriert. Abs. 5 lautete:
- „(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigten Stellen haben dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.“
- 31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. cc des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732, ber. S. 3431) hat Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.
- 19.01.2021.—Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 2 Nr. 4 „§ 81 Abs. 10“ durch „§ 82 Absatz 1“ ersetzt.
- 28.12.2022.—Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) hat in Abs. 2 Nr. 6 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.
- 01.07.2023.—Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „und 2 des Mindestlohngesetzes in § 23 Abs. 1 und 2“ durch „Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2“ ersetzt.
- 01.06.2025.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben.

### § 150b Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die Registerbehörde kann Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentlichen Stellen Auskunft aus dem Register erteilen, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird von der Registerbehörde zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Übermittlung für Forschungsarbeiten Dritter im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679 richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.<sup>286</sup>

---

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat in Abs. 1 Satz 2 „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ nach „Behörden“ gestrichen.

#### 286 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „vom Generalbundesanwalt“ durch „von der Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „des Generalbundesanwalts“ durch „der Registerbehörde“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 81 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

### § 150c Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz bewilligt. Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt und bewilligt. Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. Der ausländische Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie in Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.<sup>287</sup>

### § 150d Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten der betroffenen Person,
3. die Bezeichnung der Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Stelle,

---

„(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.“

Artikel 81 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 81 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.“

#### 287 QUELLE

22.12.2011.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ gestrichen.

4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat,
6. das Aktenzeichen oder den Zweck, wenn keine Auskunft nach § 150 Absatz 1 vorliegt.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken, zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend Absatz 3 verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Soweit sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Auskünfte bezieht, die einer Stelle nach § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erteilt wurden, entscheidet die Registerbehörde über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dieser Stelle. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 150 Absatz 2 bis 4 entsprechend.<sup>288</sup>

### § 150e Elektronische Antragstellung

(1) Erfolgt die Antragstellung abweichend von § 150 Absatz 2 oder Absatz 3 elektronisch, ist der Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zu stellen. Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Handelt der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, hat er seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind. Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können, müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte, eines mobilen Endgeräts oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

---

#### 288 QUELLE

27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „und zur Datenschutzkontrolle verwendet“ durch „ , zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend Absatz 3 verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 81 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.



(3) Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde. Im Übrigen gilt § 150 entsprechend.<sup>289</sup>

### § 150f Automatisiertes Auskunftsverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.<sup>290</sup>

### § 151 Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
2. der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen, in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern der betroffenen Person die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.

(2) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Wird durch die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren die frühere Entscheidung aufrechterhalten, so ist dies in das Register einzutragen. Andernfalls wird die Eintragung

---

#### 289 QUELLE

01.09.2014.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ nach „Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5 Abs. 11 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , der eID-Karte“ nach „Personalausweises“ eingefügt.

Artikel 5 Abs. 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „ , nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ vor „oder“ eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ nach „Registerbehörde“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Dabei“ durch „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ ersetzt und „ , eines mobilen Endgeräts“ nach „eID-Karte“ eingefügt.

#### 290 QUELLE

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.

nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. Enthält die neue Entscheidung einen einzutragenden Inhalt, so ist dies mitzuteilen.<sup>291</sup>

### § 152 Entfernung von Eintragungen

(1) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung oder ein nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung oder der Verzicht aus dem Register entfernt.

(2) Ebenso wird verfahren, wenn die Behörde eine befristete Entscheidung erlassen hat oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Vollziehbarkeit einer nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt.

(4) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

(5) Wird ein Bußgeldbescheid in einem Strafverfahren aufgehoben (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem

---

#### 291 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 150 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“

(2) Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertragung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.“

#### QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „ , in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist eine Geldbuße als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden (§ 30 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist die Nebenfolge nur unter dem Namen oder der Firma der juristischen Person oder Personenvereinigung einzutragen.“

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.<sup>292</sup>

### § 153 Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn die Eintragung im Zentralregister getilgt ist.

(3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil der betroffenen Person verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder die betroffene Person die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.<sup>293</sup>

---

#### 292 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

#### QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1, 3 und 7 Satz 1 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

#### 293 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 22. Mai 1918 (RGBl. S. 423) aufgehoben.

#### QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine zu tilgende Eintragung wird aus dem Register entfernt.“

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 4 Satz 1 „sechs Monate“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

### § 153a Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht entgegen.

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Geburtsnamens, des Familiennamens, eines Vornamens oder des Geburtsdatums einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist die geänderte Angabe bei der Eintragung zu vermerken.<sup>294</sup>

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 1 Nr. 1 „dreihundert Deutsche Mark“ durch „300 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „200 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(3) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 abgelaufen ist.

(4) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(5) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 2 Satz 2 „ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird“ durch „die Eintragung im Zentralregister getilgt ist“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 81 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 6 Satz 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 81 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 jeweils „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

#### 294 QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Satz 2 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

### § 153b Identifizierungsverfahren

Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben der Registerbehörde, insbesondere nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Registerbehörde bei Zweifeln an der Identität einer Person, für die eine Eintragung im Gewerbezentralregister gespeichert ist, ausschließlich zur Feststellung der Identität dieser Person, allein oder nebeneinander, insbesondere Auskünfte von folgenden öffentlichen Stellen einholen:

1. aus dem Melderegister,
2. aus dem Ausländerzentralregister sowie
3. von Ausländerbehörden und Standesämtern.

Im Rahmen eines solchen Auskunftersuchens darf die Registerbehörde den ersuchten öffentlichen Stellen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die ersuchten öffentlichen Stellen haben die von der Registerbehörde übermittelten personenbezogenen Daten spätestens nach Erteilung der Auskunft unverzüglich zu löschen.<sup>295</sup>

### § 153c Verwaltungsvorschriften

Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.<sup>296</sup>

---

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.“

#### 295 QUELLE

21.06.1974.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium der Justiz erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 149 bis 153a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften den Aufbau des Registers betreffen, ergehen sie ohne Zustimmung des Bundesrates.“

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

#### UMNUMMERIERUNG

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat § 153b in § 153c unnummeriert.

#### QUELLE

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 296 UMNUMMERIERUNG

## Schlußbestimmungen

§ 154<sup>297</sup>

§ 154a<sup>298</sup>

18.08.2021.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat § 153b in § 153c unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

09.12.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ gestrichen und „Energie“ durch „Klimaschutz“ ersetzt.

### 297 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 Nr. 2 „vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m,“ aufgehoben.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „des Bundesrats“ durch „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 139m“ durch „bis 139i“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 120a bis 139aa“ durch „§§ 120b bis 139aa“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 154 Ausnahmen von Titel VII

(1) Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139i auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie die Bestimmungen der §§ 120b bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133g bis 139a auf Arbeitnehmer in Apotheken und auf diejenigen Arbeitnehmer in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betrieb mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
4. (weggefallen)

(2) Die Bestimmungen der §§ 133g, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, entsprechende Anwendung.

(4) Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

(5) Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

### 298 ÄNDERUNGEN

## § 155 Landesrecht, Zuständigkeiten

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) (weggefallen)

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.<sup>299</sup>

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 154a Anwendung des Titels VII auf Bergwerke, Salinen u. ä.**

Die Bestimmungen des § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, des § 114b Abs. 1, der §§ 114c bis 119a, des § 134 Abs. 2, der §§ 139aa und 139b finden auf die Besitzer und Arbeitnehmer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

## 299 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.“

21.06.1974.—Artikel I Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 48 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 3 „des § 105h Abs. 2 Satz 1 und“ nach „Fällen“ aufgehoben.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 3 „, ,“ ausgenommen in den Fällen der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1,“ nach „Landesbehörden und“ gestrichen.

### § 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.<sup>300</sup>

### § 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(2) Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.<sup>301</sup>

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein werden ermächtigt, Vorschriften, in denen Aufgaben auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden, dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

**300** QUELLE

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

**301** QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 156 Berlin-Klausel

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 156 Übergangsregelungen

(1) Gewerbetreibende, die vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum 1. Januar 2009 keiner Erlaubnis. Abweichend von § 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Erlaubnispflicht besteht. Wenn die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend für die Registrierungspflicht nach § 34d Abs. 7.

(2) Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 liegen vor. Die zuständige Behörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsbera-



### § 157 Übergangsregelung zu den §§ 34c und 34f

(1) Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

(4) Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Bezeichnungen der Erlaubnisse

---

tungsgesetzes) die Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 zugleich mit der Registrierung nach § 34d Abs. 7 beantragen. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Sachkunde, der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34e Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Erlaubnis nach § 34e Abs. 1.“

im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.

(5) Gewerbetreibende, die am 10. Juli 2015 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder die Gelegenheit zum Nachweis solcher Verträge haben und damit partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln und die diese Tätigkeit nach dem 10. Juli 2015 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 Satz 1 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 und 6 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Erlaubnis ist auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde ist Absatz 6 anzuwenden. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlischt hinsichtlich der Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen.

(6) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen. Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.

(7) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 15. Oktober 2015 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(8) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 31. Dezember 2021 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.<sup>302</sup>

---

### 302 QUELLE

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsregelung zu § 34c“.

Artikel 5 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt und „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Abs. 4 eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

**§ 158 Übergangsregelung zu § 11b; Probetrieb**

(1) § 11b Absatz 1 ist bis zum 10. Oktober 2022 in der bis zum 22. Juni 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt dem Statistischen Bundesamt zum 10. Oktober 2022 die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten bis einen Monat nach der Übermittlung speichern. Danach sind die personenbezogenen Daten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu löschen. Die Speicherung nach Satz 2 dient ausschließlich der Absicherung der Inbetriebnahme des Bewacherregisters beim Statistischen Bundesamt im Falle eines dortigen Datenverlustes. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf im Falle eines Datenverlustes bei der Inbetriebnahme des Bewacherregisters beim Statistischen Bundesamt die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten erneut an das Statistische Bundesamt bis einen Monat nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt übermitteln. Die personenbezogenen Daten nach Satz 2 dürfen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf vor der Übertragung der Aufgabe der Führung des Bewacherregisters dem Statistischen Bundesamt die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten übermitteln. Zweck dieser Übermittlung ist die Erprobung der Übermittlung der im Bewacherregister nach § 11b erfassten Daten von den informationstechnischen Systemen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in die informationstechnischen Systeme des Statistischen Bundesamtes und die Erprobung der Lauffähigkeit der einzelnen Bestandteile der informationstechnischen Systeme für das Bewacherregister im Statistischen Bundesamt. Das Statistische Bundesamt darf die nach Satz 1 übermittelten Daten ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken verarbeiten. Das Statistische Bundesamt hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erprobung nach Satz 2 abgeschlossen ist. Die Erprobungszeit endet spätestens mit der Inbetriebnahme des Bewacherregisters im Statistischen Bundesamt.

(4) Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 ist von der übermittelnden Stelle zu protokollieren. § 14 Absatz 3 der Bewacherregisterverordnung gilt entsprechend. Die zu übermittelnden Daten werden als Speicherabzug übermittelt, der den Aufbewahrungspflichten nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Bewacherregisterverordnung unterliegt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Statistische Bundesamt ergreifen während der Erprobungszeit nach Absatz 3 dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.<sup>303</sup>

---

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 3 Satz 4 „für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde“ am Ende eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 8 eingefügt.

**303 QUELLE**

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

23.06.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 918) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 158 Übergangsregelung zu § 14**

Bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 genannten Rechtsverordnung sind die §§ 14, 55c Satz 2, § 146 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden.“

### **§ 159 Übergangsregelung zu § 34a**

(1) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 die in § 11b Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 aufgeführten Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und zu den in § 11b Absatz 2 Nummer 3, 10 und 11 aufgeführten Daten zu Wachpersonen der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde über das Bewacherregister mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen, die ab dem 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 5 beauftragt sind oder werden sollen, fragt die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. September 2019 eine Stellungnahme nach § 34a Absatz 1a Satz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ab.<sup>304</sup>

### **§ 160 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34i**

(1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobiliendarlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 erworben haben und sich selbst sowie die nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 einzutragenden Personen registrieren lassen.

(2) Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.

(4) Die Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Satz 1, die zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigen, erlöschen für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1, spätestens aber zum 21. März 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1.

(5) Beschäftigte im Sinne des § 34i Absatz 6 sind verpflichtet, bis zum 21. März 2017 einen Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 findet das Verfahren des § 11a Absatz 4 auf Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.<sup>305</sup>

---

#### **304 QUELLE**

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.05.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat jeweils „1. August“ durch „1. Dezember“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 159 Übergangsvorschrift zu § 31**

Tätigkeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 in der ab dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung können nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit nach § 31 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor dem 1. Dezember 2013 zugelassen werden.“

#### **305 QUELLE**

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

**§ 161 Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4**

(1) § 14 Absatz 4 Satz 1 ist, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 14 Absatz 4 Satz 2 ist bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.<sup>306</sup>

Anlage 1<sup>307</sup>

Anlage 2<sup>308</sup>

Anlage 3<sup>309</sup>

---

**306** QUELLE

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 161 Übergangsregelung zu § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4**

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu beantragen.“

**307** QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3481.

AUFHEBUNG

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3417.

**308** QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3482.

AUFHEBUNG

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3418.

**309** QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3483.

AUFHEBUNG

---

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3419.